



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 1. Juli 2025

Änderung der Verordnung des Bundesrates über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Ergänzung der Bestimmungen zum sog. GloBE Information Report). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zu einer Änderung der Verordnung des Bundesrates über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Ergänzung der Bestimmungen zum sog. GloBE Information Return) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat die OECD-Mindestbesteuerung für international tätige Grossunternehmen in der Schweiz per 1. Januar 2024 eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass die Mindestbesteuerung noch durch einen steuerlichen Informationsaustausch ergänzt werden würde. Die Grundlage dafür bildet die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GloBE-Vereinbarung), die im Januar 2025 von der OECD/G20 verabschiedet wurde. Sie regelt aus völkerrechtlicher Sicht die Einzelheiten des Austausches von GloBE-Informationen zwischen den Partnerstaaten. Die GloBE-Vereinbarung soll im Sommer 2026 in Kraft treten, so dass ab diesem Zeitpunkt die ersten GloBE-Informationen ausgetauscht werden können.

Die GloBE-Vereinbarung bildet die völkerrechtliche Grundlage für den Austausch von GloBE-Informationen zwischen denjenigen Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet und den Austausch bilateral aktiviert haben. Der Informationsaustausch ist bereits in den GloBE-Mustervorschriften enthalten, die die Schweiz ins nationale Recht überführt hat. Die kantonalen Steuerbehörden haben damit die Möglichkeit, die Deklarationen der ergänzungssteuerpflichtigen Unternehmen zu plausibilisieren. Und für die betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen bietet die Teilnahme der Schweiz an diesem Informationsaustausch die Voraussetzung für das sog. Central Filing. Damit können namentlich schweizerische multinationale Unternehmensgruppen Informationen zentral an die schweizerischen Behörden melden, welche die für andere Staaten relevanten Informationen diesen dann zukommen lassen. Umgekehrt erhält die Schweiz GloBE-Informationen von Partnerstaaten, welche für lokale Mindeststeuerzwecke

verwendet werden können und von lokalen Geschäftseinheiten betroffener multinationaler Unternehmensgruppen nicht einzeln in der Schweiz eingereicht werden müssen.

Zur OECD-Mindestbesteuerung gehört auch der sog. GloBE Information Return (GIR). Ein solcher Bericht ist von allen international tätigen Grossunternehmen, welche unter die OECD-Mindestbesteuerung fallen, einzureichen. Aufgrund der GloBE-Vereinbarung ist geplant, den GIR unter den Partnerstaaten auszutauschen. Unternehmensgruppen können den GIR zentral in nur einem Partnerstaat einreichen und auf die Einreichung in den übrigen Partnerstaaten verzichten. Die Umsetzung dieses Informationsaustausches in der Schweiz erfolgt durch eine Änderung der bundesrätlichen Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV; SR 642.161).

2 Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung

Der GloBE Information Return dient dazu, den Steuerbehörden Informationen über die effektive Steuerbelastung multinationaler Unternehmensgruppen bereitzustellen. Um den Unternehmen eine mehrfache Einreichung des GIR zu ersparen, wurde auf internationaler Ebene die GloBE-Vereinbarung erarbeitet, die den Informationsaustausch im Bereich der OECD-Mindestbesteuerung vorsieht. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung werden insbesondere das Verfahren zur Einreichung des GIR bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), der internationale Austausch des GIR durch die ESTV sowie die Verwendung des GIR durch die Kantone geregelt. Die Teilnahme der Schweiz an diesem Informationsaustausch führt zu administrativen Erleichterungen sowohl für die von der OECD-Mindestbesteuerung betroffenen Grossunternehmen in der Schweiz wie auch für die kantonalen Steuerbehörden.

Die neuen Bestimmungen zum GloBE Information Return orientieren sich an den Vorgaben zum sog. Country-by-Country-Reporting (CbCR) gemäss Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG), da beide eine strukturierte und länderbezogene Erfassung und Übermittlung von Finanzdaten erfordern und eine ähnliche Berichtslogik nutzen. Da das CbCR bereits etabliert ist, verringert eine Anlehnung des GIR an dessen Meldeverfahren den administrativen Aufwand für Unternehmen und Steuerbehörden. Beide Berichtsarten sind auch durch internationale OECD-Vorgaben geprägt, was eine kohärente Umsetzung begünstigt. Die Bestimmungen zum GIR entsprechen daher – soweit möglich – den Regelungen für den thematisch ähnlichen internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG).

Die weiteren Änderungen der Mindestbesteuerungsverordnung betreffen u.a. die Steuerpflicht bei der internationalen Ergänzungssteuer, der sog. Income Inclusion Rule (IIR), und die Aufteilung der Ergänzungssteuern bei einem Kantonswechsel während des Geschäftsjahres. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2026 vorgesehen, da der erste GIR bereits per 30. Juni 2026 einzureichen ist.

3 Zustimmung zur Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung

Würde die Schweiz den Informationsaustausch zur OECD-Mindestbesteuerung nicht umsetzen, müssten multinationale Unternehmensgruppen in der Schweiz separat rapportieren, und das zentralisierte Rapportieren würde möglicherweise über einen anderen Staat erfolgen. Damit entstünden administrative Doppelspurigkeiten, insbesondere wenn international tätige Grossunternehmen in und von der Schweiz aus operieren, in der Schweiz selbst aber keine Rechtsgrundlagen bestehen, die ihre internationalen Meldepflichten vereinfachen könnten. Die Umsetzung der GloBE-Vereinbarung in der Schweiz durch die vorgeschlagene Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung sollte bei den kantonalen Steuerbehörden zu keinem Mehraufwand führen, da diese die GloBE-Informationen ohnehin unabhängig von einem internationalen Austausch verarbeiten und auswerten müssen. Ohne Umsetzung würden die

Kantone die Informationen einfach über das sog. lokale Filing und nicht zentral erhalten. Der internationale Informationsaustausch dient vor allem aber auch der Nachvollziehbarkeit der Deklarationen von ergänzungssteuerpflichtigen multinationalen Unternehmensgruppen. Mit der Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung soll deshalb insbesondere auch sichergestellt werden, dass in der Schweiz wie auch im Ausland eine korrekte Besteuerung im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung erfolgt. Der Kanton Nidwalden stimmt den Änderungen daher zu.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch